

Stefan Greiner, Ansgar Kalle

# Fallsammlung Schuldrecht I

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung der Verfasser

Fall 1: Computer

*Themenschwerpunkte: Abgrenzung von absolutem und relativem Fixgeschäft, Grundzüge der vertraglichen Schadensersatzhaftung, Differenzhypothese, Schuldnerverzug, Unmöglichkeit*

Fall 2: Parkplatz

*Themenschwerpunkte: Rechtsbindungswillen, Sorgfaltsmaßstab im Gefälligkeitsverhältnis*

Fall 3: Buntstifte (nach RGZ 78, 239)

*Themenschwerpunkte: Vorvertragliche Haftung nach § 311 II BGB, Zurechnung gemäß § 278 S. 1 BGB, Exkulpation nach § 831 I 2 BGB, Betreten von Geschäftsräumen ohne Kaufabsicht als Kontakt iSv. § 311 II BGB*

Fall 4: Gebrauchtwagenhandel

*Themenschwerpunkte: Vorvertragliche Haftung nach § 311 III BGB, Agenturgeschäft, Auswirkungen eines Gewährleistungsausschlusses auf die Haftung des Dritten, arglistige Täuschung*

Fall 5: Unzuverlässiger Arbeitgeber

*Themenschwerpunkte: Vorvertragliche Haftung nach § 311 II BGB, Kontrahierungszwang, Abgrenzung von Erfüllungs- und Integritätsinteresse*

#### Fall 6: Vollstreckung

*Themenschwerpunkte: Ablösungsrecht nach § 268 BGB, Zwangsvollstreckung in Immobilien, Übergang akzessorischer Rechte nach § 401 I BGB*

#### Fall 7: Grauburgunder I

*Themenschwerpunkt: Bestimmung von Leistungs- und Erfolgsort*

#### Fall 8: Großbrand

*Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Störung der Geschäftsgrundlage, Abgrenzung von Gattungs-, Vorrats- und Stückschuld, Beschränkung der Gattungsschuld durch Konkretisierung nach § 243 II BGB, Leistungsverweigerungsrecht des § 275 II 1 BGB*

#### Fall 9: Grauburgunder II

*Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Abgrenzung von Gattungs-, Vorrats- und Stückschuld, Beschränkung der Gattungsschuld durch Konkretisierung nach § 243 II BGB, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Preisgefahr, Verbrauchsgüterkauf*

#### Fall 10: Zwei Tauben

*Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Wahlschuld, Vertretenmüssen der Unmöglichkeit*

## Fall 11: Grenzabstand

*Themenschwerpunkte: Abwehranspruch aus § 1004 I 1 BGB, Prinzip von Treu und Glauben, doloagiti-Einrede*

## Fall 12: Untreue

*Themenschwerpunkte: Zahlungsdienstevertrag, unbeschränkte Vollmacht, Kollusion oder Evidenz, Konkurrenzverhältnis von Zahlungsdienstevertrag und allgemeinem Schuldrecht*

## Fall 13: Berta

*Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Zweckerreichung, Verantwortlichkeit für die Unmöglichkeit iSv. § 326 II 1 Var. 1 BGB, Verantwortlichkeitssphären bei § 645 BGB*

## Fall 14: Mofa

*Themenschwerpunkte: Erfüllung, Wirksamkeit der Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen, Rechtsnatur der Erfüllung*

## Fall 15: Nachhilfe

*Themenschwerpunkte: Erfüllung, Rechtsnatur der Erfüllung, Prinzip „ohne Arbeit kein Lohn“*

## Fall 16: Verrechnung

*Themenschwerpunkte: Erfüllung, gesetzliche Tilgungsreihenfolge nach §§ 366 II, 367 I BGB, Auslegung einer Stundungsabrede*

## Fall 17: BMW

*Themenschwerpunkte: Erfüllung, Leistung an Erfüllungs statt und Leistung erfüllungshalber, Auslegung der Inzahlungnahme eines Pkw, Risikoverteilung bei der Leistung an Erfüllungs statt, Gewährleistung nach § 365 BGB, Auslegung des Bezahlers mit einer Kreditkarte, Abgrenzung von Leistung an Erfüllungs statt und Leistung erfüllungshalber*

## Fall 18: Weizen

*Themenschwerpunkt: Aufrechnung*

## Fall 19: Kautio

*Themenschwerpunkte: Aufrechnung, Verjährungsfristen des Mietrechts, Aufrechnung mit verjährter Forderung*

## Fall 20: Streit mit der Bank (nach BGH ZIP 2005, 445)

*Themenschwerpunkte: Aufrechnung, Abtretung, Rechtsfähigkeit von Gesellschaften, Wirksamkeit eines vertraglichen Abtretungsverbots, Durchbrechung eines Abtretungsverbots durch § 354a I HGB, Aufrechnung trotz fehlender Gegenseitigkeit der Forderungen*

## Fall 21: Picasso

*Themenschwerpunkt: Anfängliche und nachträgliche Unmöglichkeit*

## Fall 22: Wahrsagerin (nach BGHZ 188, 71)

*Themenschwerpunkte: Nichtigkeit wegen Wuchers nach § 138 II BGB, Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 I BGB, Unmöglichkeit abergläubischer Leistungen, Disposition über die gesetzliche Risikoverteilung*

#### Fall 23: Tatsächliche Leistungshindernisse

*Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Zweckfortfall, absolute Fixschuld*

#### Fall 24: Rechtliche Leistungshindernisse

*Themenschwerpunkte: Rechtliche Unmöglichkeit, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB*

#### Fall 25: Unwetter I

*Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Abgrenzung von Gattungs- und Stückschuld beim Pkw-Kauf, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, vom Gläubiger zu vertretene Unmöglichkeit, Surrogatarausgabe nach § 285 BGB und deren Folgen für den Gegenleistungsanspruch*

#### Fall 26: Probefahrt

*Themenschwerpunkte: Abgrenzung von Gattungs- und Stückschuld beim Pkw-Kauf, Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens nach § 254 BGB, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, beiderseits zu vertretene Unmöglichkeit, Leistungstreuepflicht, Differenzhypothese*

#### Fall 27: Gefährliche Kurve

*Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Abgrenzung von Gattungs- und Stückschuld, Konkretisierung einer Gattungsschuld nach § 243 II BGB, Annahmeverzug, Schicksal der Gegenleistungspflicht bei Annahmeverzug*

#### Fall 28: Heizung

*Themenschwerpunkte: Zurechnung nach § 278 S. 1 BGB, Erfüllungsgehilfeneigenschaft eines Herstellers, Zurechnung von vorsätzlichen Schädigungen des Erfüllungsgehilfen, Unzumutbarkeitsschwelle des § 282 BGB*

#### Fall 29: Bremsschaden

*Themenschwerpunkte: Sachmangelbegriff des § 434 I BGB, Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 281 II Var. 2 BGB, Abgrenzung von Schadensersatz statt und neben der Leistung, Konkurrenzverhältnis von vorvertraglicher Haftung und Gewährleistungshaftung*

#### Fall 30: Baumaschine

*Themenschwerpunkt: Begriff des Nutzungsausfallschadens und dessen Ersatzfähigkeit im Kaufrecht*

#### Fall 31: Dusche

*Themenschwerpunkte: Schuldnerverzug, Rechnung als Mahnung, inhaltliche Anforderungen an eine Mahnung, überhöhte Mahnung*

#### Fall 32: Unwetter II

*Themenschwerpunkte: Schadensersatz statt der Leistung, Schuldnerverzug, Haftung für Zufall nach § 287 S. 2 BGB*

Fall 33: Opel Corsa

*Themenschwerpunkte: Schadensersatz statt der Leistung, Verhältnis von Schadensersatz und Rücktritt, Aufwendungsersatz nach § 284 BGB, Rentabilitätsvermutung, Vorteilsausgleichung*

Fall 34: Teures Benzin

*Themenschwerpunkt: Schadensersatz statt der Leistung vor Fälligkeit*

Fall 35: Fernseher

*Themenschwerpunkte: Schadensersatz statt der Leistung, Bezugspunkt der Leistungsfrist*

Fall 36: Goldring

*Themenschwerpunkte: Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit nach § 311a II 1 BGB, Schadensermittlung*

Fall 37: Neuer Tisch

*Themenschwerpunkte: Schadensersatz statt der Leistung, Rücktritt, Wertersatz nach § 346 II BGB, Sachmangelbegriff des § 434 I BGB, Bestimmung des Wertes des gewöhnlichen Gebrauchs einer beweglichen Sache, gewöhnliche Abnutzung als Verschlechterung*

Fall 38: Aus zweiter Hand



*Themenschwerpunkte: Rücktritt, Wertersatz nach § 346 II BGB, Berücksichtigung des mangelbedingten Minderwerts beim Wertersatzanspruch, eigenübliche Sorgfalt im Straßenverkehr, teleologische Reduktion des § 346 III Nr. 3 BGB bei Kenntnis vom Mangel, Anwendung der Privilegierung des § 346 III 1 Nr. 3 BGB auf § 346 IV BGB, Bestimmung von Nutzungen.*

Fall 39: Mehl

*Themenschwerpunkte: Rücktritt, Wertersatzanspruch aus § 346 II BGB, Ausschluss des Wertersatzanspruchs nach § 346 III 1 Nr. 1 BGB, Entreicherung nach § 818 III BGB*

Fall 40: Aus zweiter Hand II

*Themenschwerpunkte: Rücktritt, Ausschluss der Wertersatzhaftung nach § 346 III BGB*

Fall 41: Sommerreifen

*Themenschwerpunkte: Rücktritt, Anwendung des § 346 III 1 Nr. 3 BGB auf vertragliche Rücktrittsrechte, Haftung für eigenübliche Sorgfalt, Maßstab der groben Fahrlässigkeit, zeitlicher Anwendungsbereich des § 346 IV BGB, Sorgfaltspflichten vor Rücktrittserklärung, teleologische Reduktion des § 346 III Nr. 3 BGB bei Kenntnis vom Mangel*

Fall 42: Aus zweiter Hand III

*Themenschwerpunkte: Rücktritt, Ersatz von Auf- und Verwendungen nach § 347 II BGB, Unterscheidung zwischen nützlichen und notwendigen Verwendungen, Bestimmen der Bereicherung des Rücktrittsgläubigers*

#### Fall 43: Kassenschlager

*Themenschwerpunkte: Rücktritt, absolute Fixschuld, Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 2 BGB und nach § 281 II BGB, Rücktritt vor Fälligkeit der Leistungspflicht*

#### Fall 44: Mittelmäßiger Maler

*Themenschwerpunkte: Rücktritt, Zumutbarkeitsschwelle des § 324 BGB, Konkurrenzverhältnis von § 648 BGB und § 324 BGB*

#### Fall 45: Klausur

*Themenschwerpunkte: Annahmeverzug, Anforderungen an ein Angebot iSv. § 293 BGB*

#### Fall 46: Champagner

*Themenschwerpunkte: Widerruf einer Willenserklärung nach § 130 I 2 BGB, Abgrenzung von Hol-, Bring- und Schickschuld, Annahmeverzug, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Schicksal der Gegenleistungspflicht bei Annahmeverzug*

#### Fall 47: Lehrbuch

*Themenschwerpunkte: Annahmeverzug, Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Schicksal der Gegenleistungspflicht bei Annahmeverzug, unangekündigte Leistung*

#### Fall 48: Rosenmontag

*Themenschwerpunkte: Unmöglichkeit, Störung der Geschäftsgrundlage, Leistungsbefreiung nach § 326*

*I 1 BGB, normatives Element der Geschäftsgrundlage*

Fall 49: Schenkung

*Themenschwerpunkte: Vertrag zugunsten Dritter, Formanforderungen an Grundstückskauf- und Schenkungsverträge, Auswirkung von Mängeln im Valutaverhältnis auf das Deckungsverhältnis, Zurückweisungsrecht des Dritten aus § 333 BGB, Auslegung eines Vertrags zugunsten Dritter*

Fall 50: Lebensversicherung

*Themenschwerpunkte: Vertrag zugunsten Dritter, Versicherungsvertrag, Auslegung eines Vertrags zugunsten Dritter, Subsumtion unter eine unbekannte Vorschrift (§ 159 VVG)*

Fall 51: Armbruch

*Themenschwerpunkte: Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Anspruchskürzung mithilfe von § 334 BGB*

Fall 52: Unzuverlässige Post

*Themenschwerpunkte: Leistungsbefreiung nach § 326 I 1 BGB, Preisgefahr beim Versendungskauf, Schadensermittlung, Zurechnung gemäß § 278 S. 1 BGB, Drittschadensliquidation, obligatorische Gefahrentlastung*

Fall 53: Ein Porsche zum Examen

*Themenschwerpunkte: Vertrag zugunsten Dritter, Differenzhypothese, Rechtsstellung des Dritten,*

## *Drittschadensliquidation, Deckungskauf*

### Fall 54: Ein Pkw als Sicherheit

*Themenschwerpunkte: Sicherungsübereignung, Übergang akzessorischer Sicherungsrechte nach § 401 BGB, Vertragsauslegung*

### Fall 55: Weizen III

*Themenschwerpunkte: Aufrechnung, Schuldnerschutz durch § 406 BGB, entsprechende Anwendung der Vorschriften zum Sachkauf auf den Rechtskauf*

### Fall 56: Stahl

*Themenschwerpunkte: Sicherungsabtretung, Struktur des verlängerten Eigentumsvorbehalts, Vertragsbruchstheorie, Prioritätsprinzip*

### Fall 57: Schauspielerei

*Themenschwerpunkte: Gesamtschuld, Innenregress unter Gesamtschuldnern, Zahlungsunfähigkeit eines Gesamtschuldners*

### Fall 58: Waschsalon

*Themenschwerpunkte: Konkretisierung nach § 243 II BGB, teleologische Reduktion des § 447 I BGB beim Transport durch den Verkäufer*

### Fall 59: Zeitschrift

*Themenschwerpunkte: Verbraucherschützender Widerruf, Widerrufsrecht des § 312g I BGB,*

*Auslegung nach §§ 133, 157 BGB, Beginn der Widerrufsfrist, Fehlen einer Widerrufsbelehrung*

Fall 60: Neuwagen

*Themenschwerpunkte: Sachmangelbegriff des § 434 I BGB, Beschaffenheitsbegriff des § 434 II 1 Nr. 1 BGB, Auslegung nach §§ 133, 157 BGB*

Fall 61: Ferrari Testarossa

*Themenschwerpunkte: Sachmangelbegriff des § 434 I BGB, aliud-Lieferung als Sachmangel gemäß § 434 V BGB, teleologische Reduktion des § 434 V BGB bei offensichtlicher Falschlieferung*

Fall 62: Schlechter Kaffee I

*Themenschwerpunkte: Nacherfüllung, Verweigerung einer Nacherfüllungsvariante wegen relativer Unverhältnismäßigkeit*

Fall 63: Kiefer Natur

*Themenschwerpunkte: Umfang des Nacherfüllungsanspruchs, Auslegung des § 439 III 1 BGB, Analogievoraussetzungen, Vermutung des Vertretenmüssens, Aufwendungsersatz nach §§ 437 Nr. 3, 284 BGB, Schadensermittlung*

Fall 64: Tageszulassung

*Themenschwerpunkte: Nacherfüllung, Unmöglichkeit der Nachlieferung beim Stückkauf*

Fall 65: Schlechter Kaffee II

*Themenschwerpunkte: Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB, Anforderungen an die Fristsetzung*

Fall 66: Opel Astra

*Themenschwerpunkte: Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB, Ausschluss wegen Unerheblichkeit der Pflichtverletzung nach § 323 V 2 BGB, Minderung*

Fall 67: Getriebeschaden

*Themenschwerpunkte: Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 323 I BGB und nach §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB, Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 3 BGB, Ausschluss wegen Unerheblichkeit der Pflichtverletzung nach § 323 V 2 BGB*

Fall 68: Oldtimer

*Themenschwerpunkte: Rücktritt nach §§ 437 Nr. 2, 326 V BGB, Ausschluss wegen Verantwortlichkeit des Rücktrittsberechtigten nach § 323 VI Var. 1 BGB*

Fall 69: Nur Nachbesserung

*Themenschwerpunkte: AGB-Recht, Verbrauchsgüterkauf, Auslegung nach §§ 133, 157 BGB, Verbot überraschender Klauseln nach § 305c BGB, Leitbildfunktion der §§ 308, 309 BGB für § 307 I 1 BGB*

Fall 70: Kartoffelpülpe (nach BGHZ 93, 23)

*Themenschwerpunkte: Schenkungsvertrag, Formanforderungen an Schenkungsverträge, privilegierte Haftung des Schenkers nach § 521 BGB, Reichweite vertraglicher Haftungsprivilegierungen*

Fall 71: Räumung (nach BGHZ 218, 22)

*Themenschwerpunkte: Mietrecht, Formanforderungen an Wohnraummietverträge, Eigenbedarfskündigung, Formerfordernis an Kündigung eines Wohnraummietvertrags, Umfang der Räumungspflicht, Abgrenzung von Schadensersatz statt und neben der Leistung*

Fall 72: Forschung

*Themenschwerpunkt: Dienstvertrag, Arbeitsvertrag, Auslegung nach §§ 133, 157 BGB*

Fall 73: Probleme eines Arztes

*Themenschwerpunkte: Behandlungsvertrag, Werkvertrag, Beweislastumkehr nach § 630h BGB, Schadensermittlung, Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 323 II Nr. 3 BGB, Mangelfolgeschaden*

Fall 74: Einbauschränk

*Themenschwerpunkte: Werklieferungsvertrag, entsprechende Anwendung des Kaufrechts, Sachmangel als Verschlechterung iSv. § 645 I 1 BGB, Kostenbeteiligung des Bestellers*

Fall 75: Ärger an der Grenze (Teilweise nach BGH ZIP 2020, 880)

*Themenschwerpunkte: Anwaltsvertrag, Darlehensvertrag, Formanforderungen des Verbraucherdarlehens, Einwendungsdurchgriff nach § 359 I 1 BGB, Rechtsmangel, Kausalität*

## Fall 76: Der Gemäldesammler

*Themenschwerpunkte: Verwahrungsvertrag, Rechtsbindungswillen, Abgrenzung von Schadensersatz statt und neben der Leistung, Haftung des unentgeltlichen Verwahrers, Drittschadensliquidation, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Obhutsverhältnis*

## Fall 77: Hotel

*Themenschwerpunkte: Rechtsbindungswille, Beherbergungsvertrag als typengemischter Vertrag, Vertragsauslegung, Haftung des Gastwirts, Werklieferungsvertrag*

## Fall 78: Leasing

*Themenschwerpunkte: Struktur des Leasingvertrags, Mietrecht, Kaufrecht, formularmäßiger Ausschluss von Gewährleistungsrechten, Gefahrübergang, Abgrenzung von Gattungs- und Stückschuld, Konkretisierung einer Gattungsschuld nach § 243 II BGB*

## Fall 79: Wirksame Absicherung?

*Themenschwerpunkte: Kondiktion des § 816 II BGB, Struktur des echten Factorings, sachenrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz, Kollision von Factoring und verlängertem Eigentumsvorbehalt, Prioritätsprinzip, Sittenwidrigkeit von Abtretungen*

## Fall 80: Bauprojekt



*Themenschwerpunkte: Bürgschaftsvertrag,  
Globalbürgschaft, Schriftformerfordernis des § 766  
S. 1 BGB, Formerleichterungen für  
Handelsgeschäfte, Anlassbürgschaft als  
überraschende Klausel, Einrede der Vorausklage  
nach § 771 BGB*

## **Vorbemerkung der Verfasser**

Dieses Buch ist ursprünglich als Fallskript zur Vorlesung „Schuldrecht I“ an der Universität Bonn entstanden. Es dient dazu, die Nacharbeit der in der Vorlesung angesprochenen Fallbeispiele und die Vorbereitung der Abschlussklausur zu erleichtern. Auch unabhängig von der Vorlesung ermöglicht es in Kombination mit einem Lehrbuch den Einstieg in dieses zentrale Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts, indem es die Strukturfragen des Schuldrechts anhand von Fallbeispielen mit ausführlichen Lösungshinweisen darstellt. Die Fälle sind Gegenstand einer Anfängervorlesung und daher hinsichtlich ihres Umfangs vor allem an Anfänger gerichtet. Einige Fälle sind jedoch an Examensklausuren angelehnt oder lassen sich mit anderen Kurzfällen ohne Weiteres zu Examensklausuren kombinieren, sodass sich das Werk letztlich an alle Semester richtet. Am Ende eines jeden Falls finden sich zudem weiterführende Klausurverweise unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, gegliedert nach Anfängern (A), Fortgeschrittenen (F), Examenskandidaten (E). Hausarbeiten sind gesondert mit (H) gekennzeichnet.

Die Lösungshinweise haben nicht den Anspruch, eine „Musterlösung“ zu sein. Angesichts der Wertungsoffenheit der Schuldverhältnisse sind vielfach sicher auch andere Lösungswege diskutabel und vertretbar. Die Bearbeitungstiefe der Fälle orientiert sich bewusst an den Anforderungen in rechtswissenschaftlichen Klausuren, nicht in Hausarbeiten. Lösungshinweise sind in einem verkürzten Gutachtenstil gehalten, um Dopplungen zu vermeiden. Literaturverweise sind bewusst sparsam eingesetzt;

vorzugsweise wird dabei auf didaktische Beiträge in Ausbildungszeitschriften verwiesen. Mit dem Stichwort „*ausführlich*“ gekennzeichnete Literaturverweise fördern in besonderer Weise das Grundverständnis des Schuldrechts und sollten daher bereits von Einsteigersemestern gelesen werden. Mit dem Stichwort „*vertiefend*“ gekennzeichnete Literaturverweise beleuchten Einzelprobleme besonders gründlich. Diese Beiträge bringen vor allem denjenigen großen Erkenntnisgewinn, die bereits mit den Grundlagen des Schuldrechts vertraut sind.

Der Fokus dieses Werks liegt vor allem auf dem Grundverständnis des Rechtsgebiets. Daher entstammen die meisten Fälle dem *Allgemeinen Schuldrecht* und greifen Probleme auf, die regelmäßig in abgewandelter Form im *Besonderen Schuldrecht* wiederkehren. Zudem liegt der Fokus bei den Fällen weniger auf wissenschaftlich besonders brisanten Problemen – auf diese wird vor allem in den Klausurverweisen eingegangen –, sondern auf dem Systemverständnis und der methodisch sauberen Lösung knapper Sachverhalte. Damit versteht sich dieses Fallbuch weniger als Sammlung prominenter Entscheidungen und Meinungsstreitigkeiten, sondern vielmehr als ein Werk zur Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung. Denn diese ist in jeder Klausur unverzichtbar, während die Detailkenntnis von Einzelproblemen nur selten über den Erfolg in einer Klausur entscheidet.

Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls, die an der Erstellung des Buches mitgewirkt haben; insbesondere danken die Autoren *Barbara Schleiffer*. Dank gilt außerdem *Christian Franz, Michael Grimm, Maren Köster und Jenny Zilz*. Für Anregungen, Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge sind wir dankbar, gerne per E-Mail an [sekretariat.greiner@jura.uni-bonn.de](mailto:sekretariat.greiner@jura.uni-bonn.de).

Das Werk befindet sich auf dem Stand vom Januar 2022, weshalb es die jüngsten Veränderungen des Schuldrechts berücksichtigt, die im Zuge der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie vorgenommen wurden.

Bonn, im Januar 2022

*Stefan Greiner und Ansgar Kalle*

# **Teil 1: Allgemeines Schuldrecht**

## Fall 1: Computer

*Themenschwerpunkte: Abgrenzung von absolutem und relativem Fixgeschäft, Grundzüge der vertraglichen Schadensersatzhaftung, Differenzhypothese, Schuldnerverzug, Unmöglichkeit*

a) Keksfabrikant K kauft von V einen Computer, den er in seiner Fabrik einsetzen will. Als Liefertermin vereinbaren beide den 1. Juni. Die Lieferung erfolgt jedoch nicht. Hierdurch kommt es zu Produktionsausfällen, wodurch dem K ein Verzögerungsschaden in Höhe von 1.000 € entsteht.

b) K kauft von V einen weiteren Computer. Bei diesem handelt es sich um ein einzigartiges, nicht ersetzbares Unikat, das einen Wert von 1.000 € hat. Das Gerät wird jedoch vor Lieferung durch ein Verschulden des V zerstört.

Welche Ansprüche stehen dem K gegen den V in den beiden Varianten jeweils zu?

### Lösungsskizze:

*Variante a:*

*I. § 433 I 1 BGB (+):*

*1. Vertragsschluss (+).*

*2. Kein Ausschluss des Anspruchs nach § 275 I BGB (+):*

*P: Abgrenzung von absolutem und relativem Fixgeschäft.*

*II. §§ 280 I 1, II, 286 I BGB (+):*

*1. Schuldverhältnis (+).*

*2. Pflichtverletzung (+).*

3. Vertretenmüssen (+).
4. Schuldnerverzug (+):
  - a. Fälliger, durchsetzbarer Anspruch (+).
  - b. Mahnung (+).
  - c. Vertretenmüssen (+).
5. Schaden (+):

P: Differenzhypothese.

Variante b:

- I. § 433 I 1 BGB (-):

P: Unmöglichkeit.
- II. §§ 280 I 1, III, 283 S. 1 BGB (+):
  1. Schuldverhältnis (+).
  2. Pflichtverletzung (+).
  3. Vertretenmüssen (+).
  4. Unmöglichkeit (+).
  5. Schaden (+).

### **Lösung der Variante a:**

I. K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Computers aus § 433 I 1 BGB haben.

1. K und V schlossen einen Kaufvertrag ab, wodurch der K gegen V einen Anspruch auf Verschaffung des Computers erwarb.

**Hinweis:** Der Sachverhalt deutet keine Probleme im Hinblick auf das Zustandekommen des Kaufvertrags an. Daher wäre eine nähere gutachterliche Prüfung der Voraussetzungen des Vertragsschlusses an dieser Stelle verfehlt.

2. Dieser Anspruch könnte jedoch durch die Versäumung des vereinbarten Liefertermins wegen subjektiver Unmöglichkeit nach § 275 I BGB ausgeschlossen sein.

Subjektive Unmöglichkeit liegt vor, wenn der Schuldner die von ihm geschuldete Leistung nicht erbringen kann.

Unmöglichkeit könnte sich daraus ergeben, dass K nicht rechtzeitig zum 1. Juni leistete. Eine nicht rechtzeitige Leistung führt zur Unmöglichkeit der Leistungspflicht, wenn ein absolutes Fixgeschäft vorliegt. Ein solches Geschäft entsteht, wenn die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag mit der rechtzeitigen Leistung stehen und fallen soll, weil das Erbringen der Leistung nach dem vereinbarten Termin wegen der Verspätung für den Gläubiger wertlos ist. In diesem Fall wäre es dem Schuldner durch eine verspätete Lieferung nicht möglich, das Leistungsinteresse des Gläubigers zu befriedigen. Absolute Fixgeschäfte liegen etwa regelmäßig bei der Buchung einer Reise oder der Anstellung eines Künstlers für ein bestimmtes Ereignis vor (weitere Beispiele bei *Fikentscher/Heinemann*, Schuldrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 373). Vorliegend bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine verspätete Leistung für den V keinerlei Wert hatte. Daher liegt kein absolutes Fixgeschäft vor.

**Hinweis:** Begriffe wie „hier“ oder „vorliegend“ werden in Klausuren häufig als bloße Füllwörter genutzt, ohne dass sie einen Mehrwert brächten. Daher empfiehlt es sich grundsätzlich, auf solche Begriffe zu verzichten. Ausnahmsweise können sie dem Korrektor allerdings das Nachvollziehen der Klausurbearbeitung erleichtern, wenn sie an Stellen genutzt werden, an denen der Autor von der abstrakten Beschreibung von Rechtsprinzipien oder Meinungen zur konkreten Subsumtion übergeht.

Somit ist die Leistungspflicht des V mangels subjektiver Unmöglichkeit nicht nach § 275 I BGB ausgeschlossen.



3. K hat gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Computers aus § 433 I 1 BGB.

II. K könnte zudem gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus §§ 280 I 1, II, 286 I 1 BGB haben.

1. Zunächst müsste ein Schuldverhältnis zwischen K und V bestehen. Hierunter versteht man gemäß § 241 I 1 BGB eine privatrechtliche Sonderverbindung zwischen mindestens zwei Personen, die eine Partei berechtigt, von der anderen eine Leistung zu fordern. Der Kaufvertrag begründete wechselseitige Leistungsansprüche zwischen K und V. Daher handelt es sich um ein Schuldverhältnis.

2. Des Weiteren müsste V eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt haben, also sein Pflichtenprogramm nicht vollständig erfüllt haben (ausführlich zum Begriff der Pflichtverletzung *Lorenz JuS 2007, 213*). Eine Pflichtverletzung könnte in der Nichtlieferung des Computers zum 1. Juni liegen. Im Vertrag verpflichtete sich V, zu diesem Termin zu liefern. Indem er dies nicht tat, erfüllte er seine Hauptleistungspflicht nicht rechtzeitig, verletzte also eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis.

3. V müsste die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Gemäß § 276 I 1 BGB hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (ausführlich zum Vertretenmüssen *Lorenz JuS 2007, 611*). Gemäß § 280 I 2 BGB wird das Vertretenmüssen widerleglich vermutet. Um diese Vermutung zu entkräften, muss der Schuldner gemäß § 292 S. 1 ZPO beweisen, dass ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der V führte keinen entsprechenden Beweis. Mithin hat er die Pflichtverletzung zu vertreten.

4. Da K Ersatz eines Verzugs Schadens begehrt, müssten gemäß § 280 II BGB zusätzlich die Voraussetzungen des § 286 I 1 BGB vorliegen (ausführlich zur Systematik des vertraglichen Schadensersatzes *Lorenz JuS 2008, 203*). V müsste sich also in Schuldnerverzug befunden haben.

a. Zunächst bedarf es hierfür einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht des V. V hatte sich durch Abschluss des Kaufvertrags gegenüber K verpflichtet, diesem Computer zu übereignen. Diese Pflicht war gemäß § 271 I BGB am 1. Juni fällig sowie mangels hemmender Einreden des V durchsetzbar.

b. Ferner bedarf es einer Mahnung. Eine Mahnung ist eine einseitige empfangsbedürftige Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen (BGH NJW 1998, 2132 f.). Der Gläubiger muss somit eindeutig zum Ausdruck bringen, dass er die geschuldete Leistung verlangt. Da er die Leistung erst ab Fälligkeit verlangen kann, kann seine Mahnung nur dann wirksam sein, wenn sie nach Fälligkeit erfolgt.

K mahnte den V nicht. Möglicherweise war die Mahnung allerdings nach § 286 II Nr. 1 BGB entbehrlich. Dazu müssten K und V für die Leistung einen bestimmten Zeitpunkt vereinbart haben, der sich nach dem Kalender bestimmen lässt. Die ratio dieser Ausnahme ist, dass der Schuldner, dem ein Leistungszeitpunkt genannt wird, weiß, wann er die Leistung erbringen muss, sodass er keines Schutzes durch das Mahnungserfordernis bedarf. Einen solchen Zeitpunkt vereinbarten K und V mit dem 1. Juni. Daher bedurfte es keiner Mahnung durch K.

c. Überdies müsste V die Verzögerung zu vertreten haben. Gemäß § 286 IV BGB wird dies vermutet. V konnte diese

Vermutung nicht widerlegen. Daher hat er die Verzögerung zu vertreten.

d. Folglich befand sich V ab dem 1. Juni in Schuldnerverzug.

5. Schließlich müsste dem K aufgrund der verzögerten Leistungserbringung ein Schaden entstanden sein. Ein Schaden ist eine unfreiwillige Einbuße an einem schadensersatzrechtlich geschützten Recht, Rechtsgut oder Interesse (vgl. *Weiler*, Schuldrecht AT, 6. Aufl. 2022, § 45 Rn. 1; *Förster* JA 2015, 801; vertiefend *Mohr/Kalina/Bürger* AL 2017, 51 ff.). Sein Vorliegen ist nach der Differenzhypothese zu ermitteln. Danach ist die gegenwärtige Vermögenslage mit der zu vergleichen, die ohne das schädigende Ereignis bestünde; in der Differenz liegt der Schaden. Die Produktionsausfälle führten bei K zu einer Vermögenseinbuße in Höhe von 1.000 €, die andernfalls nicht eingetreten wäre. Da eine Naturalrestitution nach § 249 I BGB unmöglich ist, ist diese Einbuße gemäß § 251 I BGB durch Geldentschädigung zu ersetzen.

6. K hat gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus §§ 280 I 1, II, 286 I 1 BGB.

### **Lösung der Variante b:**

I. K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Computers aus § 433 I 1 BGB haben.

1. Ein solcher Anspruch ist mit Kaufvertragsschluss entstanden.

2. Dieser Anspruch könnte jedoch durch Zerstörung des Computers nach § 275 I BGB ausgeschlossen sein. Das setzt voraus, dass dem V die Erfüllung seiner Leistungspflicht unmöglich geworden ist. Dem V stand nur ein Gegenstand zur Verfügung, mit dem er seine Verbindlichkeit gegenüber

K erfüllen konnte. Somit handelte es sich um eine Stückschuld. Durch die Zerstörung des Computers wurde es dem V unmöglich, diese Leistung zu erbringen. Auf ein Vertretenmüssen des V kommt es hierbei nicht an, da das Gesetz dies nicht fordert. Auch muss sich der V nicht erst auf die Unmöglichkeit berufen: Im Gegensatz zu den Regelungen des § 275 II, III BGB handelt es sich bei § 275 I BGB ausweislich des Wortlauts um eine Einwendung, die im Gerichtsprozess von Amts wegen berücksichtigt wird (zu den Unterschieden zwischen Einwendung und Einrede vertiefend *Ulrici/Purmann JuS 2011, 104*). Daher ist die Leistungspflicht des V nach § 275 I BGB ausgeschlossen.

3. K hat gegen V keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Computers aus § 433 I 1 BGB.

II. K könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus §§ 280 I 1, III, 283 S. 1 BGB haben.

1. Zwischen K und V besteht ein Schuldverhältnis in Form des Kaufvertrags.

2. V müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. Dies tat er, indem er infolge des Eintritts der Unmöglichkeit nicht leistete.

3. V müsste den Eintritt der Unmöglichkeit zu vertreten haben. Dem V ist es nicht gelungen, die Vermutung des § 280 I 2 BGB zu entkräften. Daher hat er seine Pflichtverletzung zu vertreten.

4. Da K Ersatz seines Vertragsdurchführungsinteresses, also seines positiven Interesses, begehrt, müssten die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung und somit gemäß § 280 III BGB die Voraussetzungen des § 281 BGB, des § 282 BGB oder des § 283 S. 1 BGB vorliegen.

Gemäß § 283 BGB kann der Gläubiger im Falle der nachträglichen Unmöglichkeit Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Die Leistung ist vorliegend nach Vertragsschluss unmöglich im Sinne des § 275 I BGB geworden (s.o.). Weitere Voraussetzungen statuiert § 283 BGB nicht, insbes. - anders als § 281 I 1 BGB - kein Fristsetzungserfordernis: Es wäre zwecklos, dem Schuldner eine weitere Gelegenheit zur Erfüllung zu geben, wenn diese von vornherein unmöglich ist.

5. Schließlich müsste dem K ein Schaden infolge der Nichtleistung entstanden sein. Aufgrund der Nichtleistung erhält K weder Eigentum noch Besitz am Computer. Sein Schaden ist daher mit dessen objektiven Wert von 1.000 € zu beziffern und nach Maßgabe des § 251 I BGB zu ersetzen.

6. K hat gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € aus §§ 280 I 1, III, 283 S. 1 BGB.

<b>Klausurverweise:</b> <i>Pfrang</i> Jura 2017, 1310 (A); <i>Leenen/Fleischhauer</i> JuS 2005, 709 (F); <i>Mittwoch/Bremenkamp</i> JuS 2018, 616 (E); <i>Brock</i> Jura 2021, 1217 (E).
---

## Fall 2: Parkplatz

*Themenschwerpunkte: Rechtsbindungswillen, Sorgfaltsmaßstab im Gefälligkeitsverhältnis*

A hat wie immer Probleme, auf dem überfüllten Parkplatz des Einkaufszentrums eine Parklücke zu finden. Daher nimmt er gerne die Hilfe des Rentners B an, der ihm durch Handzeichen anzeigt, wie er in die gefundene Parklücke einparken kann. Leider hat die Sehstärke des B mit der Zeit stark abgenommen, weshalb seine Zeichen beim Einwinken infolge leichter Fahrlässigkeit ungenau sind. Dies hat zur Folge, dass das Auto des A die Hauswand des Einkaufszentrums touchiert. Hierdurch entsteht ein langer Kratzer an der Autotür, dessen Beseitigung 500 € kostet.

Diesen Betrag verlangt A von B ersetzt. B wendet ein, es könne nicht sein, dass er auf Schadensersatz haften solle. Schließlich wollte er dem A nur helfen.

Kann A von B Zahlung von 500 € verlangen?

### **Lösungsskizze:**

*I. § 280 I 1 BGB (-):*

*1. Schuldverhältnis (-):*

*P: Rechtsbindungswillen.*

*II. § 823 I 1 BGB (-):*

*1. Kausale und rechtswidrige Rechtsgutsbeeinträchtigung (+).*

*2. Verschulden (-):*